



Beschluss der ZfsL-Konferenz vom August/Dezember 2024: Rahmen für die Leistungskonzepte der lehramtsbezogenen Seminare

Bestandteil	Text
Präambel	<p>Gemäß §7 Abs. 4 GeschO ZfsL wird das Programm des ZfsL Köln, welches sich in den abgestimmten Leitlinien für die Ausbildung manifestiert, um einen einheitlichen Rahmen zu den lehramtsbezogenen Leistungskonzepten erweitert.</p> <p>Dieser steht im Einklang mit den im Oktober 2024 abgestimmten Eckpunkten zur Leistungsbewertung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes der Landesdezentrenkonferenz.</p> <p>Folgende Ziele waren handlungsleitend:</p> <ul style="list-style-type: none">- Konkretisierung der Vorgaben der OVP (Stand vom 05.05.2023)- Weiterentwicklung der im Regierungsbezirk Köln beschlossenen Leitlinien für die Entwicklung von Leistungskonzepten (Endfassung vom 20.12.2017)- Unterstützung bei einer gleichsinnigen Weiterentwicklung der lehramtsbezogenen Seminarprogramme. <p>In dem im Vorbereitungsdienst unvermeidlichen Spannungsfeld, das zwischen der Ausbildung und der Bewertung erwachsener Lernerinnen und Lerner entsteht, muss die Unterstützung und Orientierung der Auszubildenden im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen. Sie sollen sich als autonome Lernerinnen und Lerner in ihren jeweiligen Lern- und Arbeitsumfeldern kontinuierlich und möglichst selbstgesteuert professionalisieren und dabei Feedback und Unterstützung erhalten. Sie erproben und entwickeln sich in den Lern- und Erfahrungsräumen an Schule und Seminar. Dabei machen sie selbstverständlich Fehler und lernen aus ihnen.</p> <p>In der ZfsL-Konferenz von 18.12.2024 mündet der im August 2024 angestoßene Prozess in die folgenden Absprachen. Diese bilden den Rahmen für die lehramtsbezogenen Leistungskonzepte (§ 8 Abs. 6 GeschO ZfsL) und werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt.</p>
Unterrichtsbesuche	<p>Unterrichtsbesuche (UB) dienen der Anleitung, Beratung, Unterstützung und Beurteilung.</p> <p>Es ist seitens der Fachleitungen des ZfsL alles zu unternehmen, damit UBs nicht als Prüfungen, sondern als Ausbildungselemente wahrgenommen werden, die in besonderer Weise Lern- und Entwicklungsgelegenheiten bieten.</p>



Das Erproben, das Lernen und die eigene Weiterentwicklung der LAA/LiA durch Anleitung, Beratung, Unterstützung des Ausbildungspersonals sind bei UBs zentral.

„Umfang und Gestaltung des eingesehenen Unterrichts orientieren sich an der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungsfelder. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann einem Beratungsanliegen folgend eigene Schwerpunkte setzen.“¹ Damit sind auch Unterrichtsformen möglich, die im Rahmen einer Unterrichtspraktischen Prüfung (UPP) nicht zulässig wären.

Gem. § 12 Abs. 2 OVP stellen Unterrichtsbesuche eine Ausbildungssituation unter vielen dar, die in ihrer Gesamtheit in die Langzeitbeurteilung einfließen. Die Benotung eines UB oder einer schriftlichen Planung ist daher nicht zulässig.

Ein/e LAA/LiA hat in einer Unterrichtsnachbesprechung das erste und das letzte Wort - also Gelegenheiten zur Reflexion und Einordnung.

Beratung im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen unterstützt die LAA/LiA auch bei der strukturierten Reflexion und wird nicht als Prüfungssituation formatiert.

Dass Unterrichtsbesuche als „Prüfungssimulationen“ genutzt werden, kann den LAA/LiA zur Orientierung und als Prüfungsvorbereitung dienen. Dies ist in vollem Umfang erst zum Ende der Ausbildung sinnvoll.

Bei der Einschätzung von etwaigen Notenkorridoren in Bezug auf eine Staatsprüfung muss seitens der Fachleitung deutlich gemacht werden, dass angesichts der Besonderheit des situativen Moments in Staatsprüfungen die Validität einer solchen Einschätzung stets in Frage steht.

Begründungen

Die Benotung von Leistungen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung sind grundsätzlich voneinander zu trennen:

- In Langzeitbeurteilungen am Ende der Ausbildung wird der Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes benotet (§16 Abs. 1 OVP).
- In der Staatsprüfung (§§32 f.) werden einzelne Teilleistungen benotet, die an einem Prüfungstag gezeigt werden.
- Beide Benotungen (Langzeitbeurteilung/Staatsprüfung) rekurren auf die Standards nach Anlage 1 OVP. Der fundamentale Unterschied ist, dass die Beurteilungsbeiträge und die Langzeitbeurteilungen auf einer Vielzahl von Eindrücken in einem personalisierten Entwicklungsprozess beruhen und mit einer in Noten ausgedrückten Handlungs-

¹ § 11 Abs. 3 OVP



und Reflexionskompetenzzuweisung unter Berücksichtigung aller Handlungsfeldern enden, während es in der Staatsprüfung auf die gezeigte Performanz an einem einzigen Tag ankommt.

Unterrichtsbesuche sollen dazu dienen, unterschiedliche Konzepte zu erproben, planerische Alternativen zu entwickeln und aus Fehlern zu lernen. Auch Stunden, bei denen das Stundenkonzept nicht wie geplant umgesetzt werden kann oder in denen sich Mängel in der Planung der Durchführung zeigen, können wirksame Lerngelegenheiten darstellen, die sich positiv auf den Kompetenzerwerb und die Langzeitbeurteilung auswirken.

Daher ist es im Rahmen der Ausbildung nicht passend, Teilleistungen mit Noten zu beurteilen, die in irgendeiner Gewichtung auf die Benotung in der Langzeitbeurteilung Einfluss nehmen. Ebenso wenig ist es sinnvoll und auch nur abstrakt möglich, Leistungs- von Lernsituationen im Kontinuum der Ausbildung klar voneinander abzugrenzen.

Kurzgefasste Planungen

Anders als in den Schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsprüfung sind bei den kurzgefassten Planungen weder ein besonderes Format noch spezielle Inhaltspositionen vorgesehen. Entsprechende Vorgaben sind im Rahmen von Unterrichtsbesuchen nicht zulässig, ebenfalls die Benotung von kurzgefassten Planungen.

Begründungen

Die Darstellung der Planung ist bewertungsfrei; sie dient als Kommunikationsmittel. Die Planung selbst ist ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts und mit hin von Unterrichtsbesuchen. Folglich sind die Planungsüberlegungen auch Gegenstand von Anleitung, Beratung, Unterstützung (z. B. im Rahmen von Co-Planning) und der Beurteilung.

Der Auftrag für Fachleitungen ist, die personalisierte Entwicklung der LAA/LiA gemäß Anlage 1 der OVP in allen Handlungsfeldern zu unterstützen.

Insofern ist das Gebot der „selbständigen Leistung“ auch allein der Staatsprüfung vorbehalten. Das Maß an Unterstützung, etwa bei der Planung (und ggf. der Durchführung) von Unterricht, richtet sich nach dem wahrgenommenen und/oder artikulierten Unterstützungsbedarf der LAA/LiA.

In diesem Sinne verstanden kann die direkte Einflussnahme der Fachleitung auf die Planung ausbildungsdienlich sein. Neben Co-Planning könnte das z. B. bedeuten, dem/der LAA/LiA zu empfehlen, einen Planungsbereich besonders zu beleuchten und zu vergegenständlichen.

Kommunikation von Leistungen

Nach §10 Abs. 5 können LAA/LiA „(...) von den Seminar ausbilderinnen und Seminar ausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.“ „Jederzeit“ ist nicht so zu verstehen,



dass Auskünfte zum erreichten Ausbildungsstand unmittelbar nach einer entsprechenden Nachfrage gegeben werden müssen. Es ist vielmehr Ausdruck von Professionalität, wenn sich SAB sorgfältig darauf vorbereiten.

Auskünfte zum Ausbildungsstand sollten von einer Unterrichtsnachbesprechung zeitlich und räumlich getrennt werden.

Etwa in der Mitte der Ausbildung soll den LAA/LiA im Rahmen einer Beratung eine Leistungsrückmeldung zum Ausbildungsstand mit der Nennung eines Notenbereiches angeboten werden. Die Beratung beschreibt den Ausbildungsstand der LAA/LiA in enger Anlehnung an die Kompetenzen und Standards (Anlage 1 OVP). Sie gibt Hinweise zur weiteren Kompetenzentwicklung.

Auch die Kernseminarleitungen beurteilen und bewerten im Rahmen von Unterrichtsbesuchen. Sie sind jedoch von der Benotung und der Beteiligung an der Langzeitbeurteilung ausgenommen.

Näheres, etwa zur Form und Organisation der Leistungsrückmeldungen, regeln die Leistungskonzepte der lehramtsbezogenen Seminare.

Begründungen

Ein entsprechendes Gespräch nach einem UB mit Nachbesprechung würde angesichts des soeben erlebten und reflektierten Unterrichts zwangsläufig zu Überlappungen/Verzerrungen in Wahrnehmung und Beurteilung führen. Es ist vielmehr Ausdruck von Professionalität, wenn eine Fachleitung sich auf eine Rückmeldung zum Ausbildungsstand sorgfältig und umfassend vorbereitet. In der bezirkswweit gültigen Rahmung für Leistungskonzepte an den ZfsL im Regierungsbezirk Köln ist die Leistungsrückmeldung zum Ausbildungsstand verankert.